

Ergänzende Bestimmungen zur kumulativen Promotion nach § 10 Abs. 3 Promotionsordnung (PromO) [noch in Prüfung], Stand 18.01.2022

§10 (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Es sind dafür mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Die Fachartikel müssen in anerkannten referierten internationalen Fachzeitschriften eingereicht und mindestens einer der Fachartikel muss bereits zur Publikation angenommen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist vom Doktoranden bzw. von der Doktorandin im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-Autorenschaften sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn die individuelle Promotionsleistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat schriftlich zu erläutern, auf welche Inhalte der Fachartikel sich seine bzw. ihre individuelle Autorenschaft bezieht. Diese Erklärung ist in der Regel von allen Ko-Autoren und Ko-Autorinnen zu unterzeichnen. Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

[vorläufige Formulierung, vorbehaltlich möglicher Änderungen in der finalen Abstimmung der PromO]

Information zur Wahl des Promotionswegs

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eindeutig auf die Wahl des Formats einer publikationsorientierten Promotion hinzuweisen; das gewählte Format ist im Promovendus-Antrag kenntlich zu machen.

Auswahl der Publikationen

Die Auswahl der Publikationen wird durch die Doktorandin / den Doktoranden gemeinsam mit dem betreuenden Hochschullehrer / der betreuenden Hochschullehrerin getroffen. Die formelle Prüfung der Einhaltung der in § 10 Abs. 3 formulierten Anforderungen erfolgt durch den Promotionsausschuss im Rahmen der Eröffnung des Promotionsverfahrens. Durch die Doktorandin / den Doktoranden wird zur Unterstützung dieser Prüfung eine mit der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer abgestimmte formlose Begründung zum Status der gewählten Zeitschriften als „anerkannte referierte internationale Fachzeitschriften“ bereitgestellt. Der Begriff der Fachzeitschrift wird hierbei weit gefasst und schließt auch gleichwertige alternative Publikationsorgane wie z. B. Tagungsbände ein, wenn diese den Standards einer „anerkannten referierten internationalen Fachzeitschrift“ genügen.

Die inhaltliche Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen sowie auch die inhaltliche Würdigung der Manuskripte gemäß § 10 Abs. 3 erfolgt im Rahmen der eingeholten wissenschaftlichen Gutachten.

Die eingereichten und noch nicht zur Publikation angenommenen wissenschaftlichen Fachartikel haben keinen Desk Reject, sie sind nachweislich zur Begutachtung an die Gutachter:innen versandt und wurden nicht direkt nach der Einreichung durch den Editor abgelehnt.

Erklärung des Eigenanteils in den eingebundenen Publikationen

Alle Fachartikel dürfen in Ko-Autor:innenschaft verfasst sein. Der Doktorand / die Doktorandin muss nicht zwingend Erstautor:in sein, muss jedoch nachweislich einen substanziellen Anteil an den jeweiligen Veröffentlichungen erarbeitet haben. Der Eigenanteil der Doktorandin / des Doktoranden ist unter Nutzung des durch die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ bereitgestellten Formulars für jeden Fachartikel separat als Prozentsatz am gesamten Aufwand anzugeben und kurz zu erläutern, unter Nutzung typischer Kategorisierungen der für die Erstellung des Fachartikels notwendigen Arbeitsschritte wie z. B. Konzepterstellung, Datenerhebung und -aufbereitung, Datenanalyse, Texterstellung, Revision. Die Erklärung ist im Formular von allen Ko-Autor:innen zu unterschreiben.

Für die Autorenschaft gilt § 8 Abs. 1 und 2 der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ (<https://tud.link/yw99>).

Alle Bestandteile der kumulativen Promotion einschließlich Zeitschriftenbeiträge und Rahmenschrift werden als ein Dokument zur Begutachtung eingereicht; es gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie bei einer Monographie (PromO § 9 Abs. 1). Noch nicht publizierte Beiträge müssen dabei vollständig enthalten sein. Erklärungen werden in separaten Dokumenten ergänzt.

Fehlende Kooperationsbereitschaft bei Ko-Autor:innen

Es liegt in der Verantwortung des Doktoranden bzw. der Doktorandin, sich der Zustimmung aller Ko-Autor:innen sowohl zu einer Verwendung als Prüfungsarbeit als auch zu einer späteren Veröffentlichung bzw. Zweitveröffentlichung rechtzeitig zu versichern. Ohne diese kann der betreffende Fachartikel als Bestandteil einer kumulativen Dissertation nicht verwendet werden. Die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer haben hierbei ggf. notwendige Unterstützung zu gewähren.

Rahmenschrift

Die eingebundenen Publikationen müssen in einem geschlossenen konzeptionellen Gesamtzusammenhang dargestellt werden. Dazu ist ihnen ein einleitender Text voranzustellen, in dem das Forschungsthema insgesamt eingeführt und motiviert wird sowie die konkreten Forschungsfragen formuliert und gegenüber dem Stand der Forschung abgegrenzt werden.

Der einleitende Text enthält auch eine kurze Zusammenfassung der einzelnen Fachartikel sowie deren Einordnung in den konzeptionellen Zusammenhang. Ferner ist eine abschließende Zusammenfassung zu ergänzen. In dieser sind die Forschungsergebnisse der Publikationen zusammenfassend im Hinblick auf die Forschungsfragen zu würdigen und im Hinblick auf ihren möglichen Einfluss auf die zukünftige Forschung zu bewerten.

Veröffentlichung der kumulativen Promotion

Die Veröffentlichung hat gemäß den Vorgaben der PromO entsprechend § 13 zu erfolgen.